

Regierungsratsbeschluss

vom 18. November 2003

Nr. 2003/2105

SKB/BiK – Abtretung der bei der UBS AG liegenden Verantwortlichkeitsansprüche an den Kanton Solothurn

1. Ausgangslage

Mit Vertrag vom 22. Dezember 1994 zwischen dem damaligen Schweizerischen Bankverein (SBV) und dem Kanton Solothurn wurde die Sanierung und Überführung der Solothurner Kantonalbank (SKB) in eine privatrechtliche Aktiengesellschaft und die Übernahme der SKB durch die eigens zu diesem Zweck vom SBV gegründete Solothurner Bank SoBa (SoBa) geregelt. Dieser Vertrag sah unter anderem vor, dass die Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit Verantwortlichkeitsansprüchen gegenüber involvierten Organen bei der Übernahme der Bank in Kriegstetten (BiK) durch die SKB im Rahmen der Privatisierung auf die Nachfolgesellschaft übergangen und dass die Behandlung und Geltendmachung allfälliger Schadenersatzansprüche durch die Nachfolgesellschaft zu erfolgen hatte. Gemäss Kantonsratsbeschluss Nr. 121/95 vom 28. September 1995 wurde das Büro des Kantonsrats damit beauftragt, zivilrechtliche Verantwortlichkeitsansprüche gegenüber den ehemaligen Mitgliedern der Geschäftsleitung und des Verwaltungsrates der Bank in Kriegstetten unter dem Präsidium von Othmar Ehrler, den Mitgliedern des Bankrates der ehemaligen Solothurner Kantonalbank unter dem Präsidium von Dr. Heinz Frey und gegenüber den Mitgliedern der Geschäftsleitung der ehemaligen Solothurner Kantonalbank zu prüfen und durchzusetzen, soweit dies noch nicht geschehen war.

In der Folge wurden gegen die Arthur Andersen AG (AA) in Zürich und gegen die STG-Coopers & Lybrand Bankenrevision AG (STG) in Basel Verantwortlichkeitsklagen im Namen der SoBa und des Kantons Solothurn eingereicht. Am 17. Februar 2003 haben sich die AA und die STG in einem aussergerichtlichen Vergleich bereit erklärt, insgesamt CHF 18 Mio. zu zahlen. Diese Summe geht je zur Hälfte an den Kanton Solothurn und die UBS als Rechtsnachfolgerin der SKB. Auf die Geltendmachung von Verantwortlichkeitsansprüchen gegenüber den damaligen Organen der SKB bzw. BiK wurde während der Dauer der Verfahren gegen AA und STG aus prozessualen Gründen verzichtet; von den entsprechenden Personen wurden schriftliche Erklärungen über den Verzicht auf die Erhebung der Verjährungseinrede eingeholt. Nachdem die beiden Verfahren gegen AA bzw. STG inzwischen rechtskräftig abgeschlossen sind, stellt sich die Frage des weiteren Vorgehens gegen die damaligen Organe der SKB und der BiK.

2. Erwägungen

2.1 Beschluss des Büros des Kantonsrats vom 2. September 2003

Mit Beschluss vom 2. September 2003 entschied sich das Büro des Kantonsrats dafür, dass gegenüber folgenden Personen Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden sollen: Dr. H. Frey (Bankpräsident), St. Wild (Vize-Bankpräsident), Dr. P. Bischof (Mitglied Bankkommission), M. Müller (Mitglied Bankkommission), R. Studer (Mitglied Bankkommission), M. Lanz (Direktor) und M. Cotting (Direktor), und dass den verantwortlichen Personen vor Einreichung einer Klageschrift ein Vergleichsangebot unterbreitet werden soll.

Damit diese Beschlüsse des Büros umgesetzt werden können, ist es erforderlich, dass die UBS und die SoBa entweder sich als Klägerinnen an den angestrebten Verfahren mitbeteiligen oder die entsprechenden Rechte, die bei ihnen liegen, dem Kanton abtreten.

2.2 Haltung von UBS und SoBa

Sowohl die UBS als auch die SoBa verzichten auf eine Beteiligung an allfälligen Verantwortlichkeitsverfahren gegen die genannten Personen und sind bereit, die bei ihnen liegenden Verantwortlichkeitsansprüche dem Kanton Solothurn unentgeltlich abzutreten. Ein entsprechender Vereinbarungsentwurf ist zwischen dem Büro des Kantonsrats, der UBS und der SoBa ausgehandelt worden (siehe Anhang). Die Vereinbarung sieht vor, dass sämtliche Kosten für die Prüfung und die Geltendmachung der gemäss dieser Vereinbarung abgetretenen Verantwortlichkeitsansprüche vom Kanton Solothurn getragen werden. Weder die UBS noch die SoBa leisten Gewähr für den Bestand oder die Einbringlichkeit der Ansprüche. Der Erlös aus der Geltendmachung der Ansprüche geht ausschliesslich zu Gunsten des Kantons Solothurn.

2.3 Zuständigkeit des Regierungsrats

Nach aussen wird der Kanton vom Regierungsrat vertreten (Art. 82 Kantonsverfassung). Ausserdem wurde der Regierungsrat gestützt auf § 2 des Gesetzes über die Privatisierung der Solothurner Kantonalbank Vertragspartner des SBV. Aus diesen Gründen ist der Regierungsrat auch zur Unterzeichnung der Abtretungsvereinbarung mit der UBS und der SoBa im Namen des Kantons Solothurn zuständig. Nachdem der Kantonsrat bzw. das von diesem beauftragte Büro des Kantonsrats beschlossen hat, grundsätzlich auch gegen einzelne der damaligen Exponenten der SKB vorzugehen, ist der Abtretungsvereinbarung im Namen des Kantons Solothurn zuzustimmen, damit die Beschlüsse des Büros umgesetzt werden können.

3. **Beschluss**

3.1 Der Abtretungsvereinbarung zwischen der UBS AG, der Baloise Bank SoBa und dem Kanton Solothurn wird zugestimmt.

3.2 Der Landammann und der Staatsschreiber werden ermächtigt und beauftragt, die Vereinbarung im Namen des Kantons Solothurn zu unterzeichnen.

K. Schwaller

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Beilage

Abtretungsvereinbarung

Verteiler (Versand verschlossen)

Finanzdepartement
Büro des Kantonsrats (11)
Parlamentsdienste
UBS AG, Bahnhofstrasse 45, 8001 Zürich
Baloise Bank SoBa, Amthausplatz 4, 4502 Solothurn